

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktsteft folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
für die Stadt Marktsteft
(VBS-EWS – Marktsteft)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2019 mit Wirkung vom 18.11.2019

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen in der Stadt Marktsteft (ohne Stadtteil Michelfeld) durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt 1 – BA 01:

Errichtung einer Mischwasserbehandlungsanlage für die Stadt Marktsteft:

- Neubau des Durchlaufbeckens RÜB 1 im Mainvorland der Stadt Marktsteft
- Neubau eines Drosselschachtes
- Neubau von zwei Trennbauwerken
- Neubau der Zubringerkanäle (Y-Spange) zur Mischwasserbehandlungsanlage
- Neubau von Ableitungskanälen zum Sammler Richtung Kläranlage Kitzingen
- Neubau des Ableitungskanals Richtung Main
- Neubau des Einleitungsbauwerkes in den Main, Main-km 280, 730 linkes Ufer

Grundkonzeption:

Um die erforderliche Mischwasserbehandlungsanlage in Marktsteft zu realisieren, wurden in Abstimmung mit allen Beteiligten (Wasserwirtschaftsamt, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Fernwasserversorgung Franken, Landratsamt Kitzingen und Stadt Marktsteft) folgende Randbedingungen festgelegt:

- Einleitung der Entlastung in die Main-Schifffahrtsrinne
- Zulaufkanäle zum Becken möglichst über dem Grundwasserspiegel anordnen
- Mischwasserbehandlungsanlage als Durchlaufbecken
- Herstellen der Baugrube nach geologischen, wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Diese Randbedingungen liegen der Umsetzung zu Grunde:

Die Mischwasserbehandlung wird durch den Bau eines geschlossenen Regenüberlaufbeckens aus Stahlbeton mit einem Volumen von a. 395 m³ (davon reines Beckenvolumen ca. 250 m³ und ca. 145 m³ anrechenbares Kanalvolumen der Zubringerkanäle) auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 1358 sichergestellt. Das Becken ist ausgerüstet mit einem Klärüberlauf und zwei Wirbeljets zur Beckenreinigung.

Die Beckenentleerung erfolgt über ein integriertes Pumpwerk mit zwei Pumpen, die über eine Druckleitung DN 150 PE, Länge ca. 130 m, das Abwasser dem Trennbauwerk II und weiter dem Sammler Richtung Kläranlage Kitzingen zuführen.

Die Mischwasserbehandlungsanlage wird komplett einschließlich der elektrischen Maschinen-Regelungs- und Steuerungstechnik (EMSR-Technik) erstellt. Die Schaltanlage ist in der ehemaligen Trafostation Fl.Nr. 1359 hochwasserfrei untergebracht.

Durch den Einbau von Stauschildern im Becken- und Klärüberlauf wird im Hochwasserfall das Durchlaufbecken vor dem Eindringen von Mainwasser aus dem Entlastungskanal geschützt. Die ordnungsgemäße Entwässerung auf der Binnenseite funktioniert bis zu einem Hochwasserstand von ca. 180,33 m ü. NN (ca. 10 cm unterhalb des maximalen Wasserstandes im Becken). Sollte das Hochwasser weitersteigen kann keine Entlastung über den Beckenüberlauf mehr stattfinden. Dies hat zur Folge, dass bei einer Überlagerung der Lastfälle „Hochwasser“ und „Regenwetterfall“ zuerst das Becken gefüllt wird und dann die Zubringerkanäle. Sie stauen sich ein, bis ein entsprechendes Druckgefälle sich eingestellt hat und die Entlastung wieder „anspringt“.

Die Regelung der Abwassermenge zur Kläranlage Kitzingen erfolgt in einem Drosselschacht in der Unteren Maingasse. Das Drosselorgan wird als MID-Schieberdrossel neben dem bestehenden Ableitungskanal, kurz vor dem Sportplatz, errichtet. Um eine Wartung zu vereinfachen, wird die bestehende Leitung als Bypass weiterverwendet und das Drosselorgan parallel über eine Umlaufleitung auf einem Wiesengrundstück angeordnet. Als Ablaufmenge sind 25 l/s festgelegt. Intervallmäßige Spülungen sind aufgrund des geringen Gefälles des Ableitungssammlers erforderlich, um massiven Ablagerungen vorzubeugen.

Dem Regenüberlaufbecken vorgeschaltet sind ein Beckenüberlauf sowie zwei Trennbauwerke. Die Zuleitung des anfallenden Regenwassers erfolgt über zwei Hauptsammler, zum einen in der Güntherstraße, zum anderen in der Unteren Maingasse.

Damit das Becken nicht schon bei kleineren Regen „anspringt“ wurden in den beiden Hauptsammlern je ein Trennbauwerk angeordnet. Die Schwellenhöhen in den Trennbauwerken orientieren sich an der bisherigen Schwellenhöhe des „ehemaligen Regenüberlaufs“, so dass sich keine Verschlechterung bezüglich eines Rück- bzw. Wassereinstauens in den Kanalhaltungen einstellt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Regenüberlaufbeckens, der beiden Trennbauwerke, des Einleitungsbauwerkes in den Main und des Drosselschachtes werden die nachfolgenden Kanalleitungen gebaut:

- Zuleitungskanal vom bestehenden Kanal DN 500 „Güntherstraße“ / Trennbauwerk I bis zum Beckenüberlauf, Dimension DN 1.000 Stb, Länge ca. 155 m.
- Zuleitungskanal vom bestehenden Kanal DN 900 „Untere Maingasse“ / Trennbauwerk II bis zum Beckenüberlauf, Dimension DN 1.200 Stb, Länge ca. 120 m.
- Verbindungskanal vom Beckenüberlauf zum Becken in der Dimension DN 1.200 Stb, Länge ca. 4 m.
- Verbindungskanal vom Klärüberlauf zum Schachtbauwerk (Aufnahme des Stauschildes) in der Dimension DN 1.200 Stb, Länge ca. 2 m.
- Entlastungskanal DN 1.600 vom Beckenüberlauf bis zur Einleitung in den Main auf einer Länge von 130 m, einschl. Schächte, zuzüglich dem Einleitungsbauwerk und der Sohlenbefestigung des Maines im Einlaufbereich.
- Verbindungskanäle zwischen den Ortskanälen und dem Trennbauwerk II mit den Dimensionen:
 - DN 400 Stb, Länge ca. 40 m,
 - DN 700 Stb, Länge ca. 8 m,
 - DN 900 Stb, Länge ca. 6 m,
 - DN 1.000 Stb, Länge ca. 38 m,
 - DN 1.100 Stb, Länge ca. 8 m.
- Kanäle jeweils im Werkstoff Stahlbeton (Stb).

Bauabschnitt 2 – BA 02:**Aufdimensionierung der Zuleitungskanäle in der Günther- und Marktbreiter Straße:****Güntherstraße:**

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz (Undichtigkeiten) im Bereich der Güntherstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

von Schacht	bis Schacht	Länge	DN	Werkstoff	Bemerkung
Trennbauwerk I	MS200675	6 m	1.200	Stahlbeton	
MS200675	MS200680N	48 m	1.200	Stahlbeton	
MS200680N	MS200690N	49 m	1.200	Stahlbeton	
MS200690N	MS200740N	18 m	800	Stahlbeton	Querung Hauptstraße
Summe		121 m			

Marktbreiter Straße:

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz (Undichtigkeiten) im Bereich der Marktbreiter Straße ab der Einmündung Güntherstraße bis auf Höhe der Einmündung „Im Sand“ einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

von Schacht	bis Schacht	Länge	DN	Werkstoff
MS200690N	MS201005N	10 m	800	Stahlbeton
MS201005N	MS201010N	31 m	800	Stahlbeton
MS201010N	MS201020N	42 m	800	Stahlbeton
MS201020N	MS201030N	42 m	800	Stahlbeton
MS201030N	MS201071N	42 m	800	Stahlbeton
MS201071N	MS201090N	66 m	700	Stahlbeton
MS201090N	MS201100N	61 m	600	Stahlbeton
MS201100N	MS200660N	76 m	600	Stahlbeton
MS200660N	MS200640N	71 m	500	Stahlbeton
MS200640N	MS200642N	46 m	400	Stahlbeton
Summe		487 m		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der In Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, die für nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

1. Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, der geschätzt wird auf 3.204.175 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
2. Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

3. Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,10 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,89 €. |

4. Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Betrag wird am 20.01.2020 fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.09.2013 In Kraft.

Marktsteft, 11.09.2013
STADT MARKTSTEF



Riegler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 12.09.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit OT Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.09.2013 angeheftet und am 15.10.2013 wieder abgenommen.

Marktsteft, 22.10.2013
STADT MARKTSTEFFT



Riegler
1. Bürgermeister